

Satzung

der Unterstützungskasse VBLU e. V.
in der Fassung vom 15. November 2022

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Unterstützungskasse VBLU e. V.“; er hat seinen Sitz in Bonn und ist in das Vereinsregister eingetragen.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

(1) Der Verein ist eine Gemeinschaftseinrichtung des Versorgungsverbandes bundes- und landesgeförderter Unternehmen e. V. (VBLU) und solcher Unternehmen und Einrichtungen, die entweder

- a) Zuwendungsempfänger im Sinne des § 23 BHO sind oder
- b) auf welche die öffentliche Hand maßgeblichen Einfluss nimmt oder die
- c) öffentliche Belange wahrnehmen.

(2) Der ausschließliche und unabänderliche Zweck des Vereins besteht darin, Mitarbeitern der Unternehmen und Einrichtungen, die der Unterstützungskasse VBLU e. V. angehören und Mitarbeitern des VBLU im Alter, bei Erwerbsminderung und nach ihrem Tod ihren Angehörigen nach Maßgabe dieser Satzung und der ergänzenden Richtlinien des Vereins laufende oder befristete freiwillige Versorgungsleistungen zu gewähren.

(3) Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet; der Verein trägt ausschließlich gemeinnützigen Charakter und verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können rechtsfähige Unternehmen und Einrichtungen werden, die mindestens eine der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Buchstaben a bis c erfüllen. Unternehmen und Einrichtungen, die keine der dort genannten Voraussetzungen erfüllen, können nur im Einzelfall Mitglied der Unterstützungskasse VBLU e.V. werden, wenn ein mittelbarer oder ursprünglicher Zusammenhang zu den in § 2 Absatz 1 Buchstaben a bis c geregelten Voraussetzungen hergeleitet werden kann. In allen Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand.
Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt

a) durch Austritt aus dem Verein –

der Austritt kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden;

b) durch Ausschluss aus dem Verein –
der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigem Grund ausschließen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied durch sein Verhalten Ruf und Ansehen des Vereins nachhaltig beeinträchtigt oder die Erfüllung des Vereinszwecks gefährdet.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Versorgungsausschuss
- der Beirat.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit nicht Vorstand, Versorgungsausschuss oder Beirat dazu berufen sind, durch die Mitgliederversammlung geregelt.

(2) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere

- a) die Wahl des/der Vorsitzenden des Vorstands sowie der Vorstandsmitglieder, die nicht nach § 6 Abs. 3 von den Gewerkschaften benannt werden
- b) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern und zwei Stellvertretern
- c) die Beschlussfassung über
 - aa) Satzungsänderungen
 - bb) die Jahresrechnung
 - cc) die Rechnungslegung
 - dd) die Entlastung des Vorstands
 - ee) die Auflösung des Vereins.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er besteht aus zwölf Personen.

(2) Der/die Vorsitzende des Vorstands und fünf weitere Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand bestellt aus dem Kreis dieser Vorstandsmitglieder den/die zweiten/zweite Stellvertreter/-in des/der Vorsitzenden.

(3) Der/die erste Stellvertreter/-in des/der Vorsitzenden des Vorstands und vier weitere Vorstandsmitglieder werden von der Gewerkschaft ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, ein weiteres Vorstandsmitglied vom dbb beamtenbund und tarifunion benannt; davon müssen drei Versicherte des VBLU sein; sie sind von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

(4) Für die fünf gewählten Vorstandsmitglieder - nicht jedoch für die/den Vorsitzende/n - sind Ersatzmitglieder zu wählen. Diese treten im Falle des vorzeitigen Ausscheidens

eines Vorstands-mitgliedes in der Reihenfolge der auf sie abgegebenen Stimmen an die Stelle des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

Scheidet ein benanntes Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist von der Gewerkschaft, die für die Benennung zuständig ist, ein neues Mitglied unverzüglich zu benennen. Dieses Mitglied ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.

(5) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt bzw. benannt und bestätigt. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(6) Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind der/die Vorsitzende und seine Stellvertreter/-innen. Die Stellvertretung ist dahin beschränkt, dass die Stellvertreter/-innen in der Reihenfolge ihrer Benennung den Verein nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden des Vorstands vertreten.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(7) Der Vorstand bestellt eine/n Geschäftsführer/in, der/die die laufenden Geschäfte führt.

(8) Der Beschlussfassung des Vorstandes unterliegt insbesondere der Abschluss von Leistungsplänen. Hierzu ist die Zustimmung von 2/3 aller Vorstandsmitglieder erforderlich. Der Vorstand beruft die von den Versicherern vorzuschlagenden Mitglieder des Versorgungsausschusses.

(9) Der Vorstand wird ermächtigt, für die Teilung der Anrechte auf betriebliche Altersversorgung bei der Unterstützungskasse nach dem Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs eine Teilungsordnung zu erlassen und – soweit erforderlich – Änderungen an dieser Teilungsordnung vorzunehmen.

(10) Bei Abstimmungen des Vorstands gibt im Falle der Stimmgleichheit die Stimme des/der Vor-sitzenden den Ausschlag.

§ 7

Pflichten des Vorstandes

(1) Der Vorstand hat das Vereinsvermögen so zu verwalten, dass der Vereinszweck erfüllt werden kann. Hierbei hat er die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden.

(2) Der Vorstand stellt Richtlinien auf, nach denen die Leistungen des Vereins gewährt werden (Leistungsplan) und beschließt über Änderungen dieser Richtlinien.

§ 8

Versorgungsausschuss

(1) Der Versorgungsausschuss besteht aus den Vorstandsmitgliedern sowie drei gemäß § 6 Abs. 8 Satz 3 vom Vorstand berufenen Versicherungssachverständigen, von denen einer von dem federführenden, die beiden anderen aus dem Kreis der weiteren beteiligten Versicherer gestellt werden. Die Mitglieder des Versorgungsausschusses üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(2) Der Versorgungsausschuss hat über alle versicherungstechnischen Fragen zu beschließen.

Bei Stimmengleichheit gilt § 6 Abs. 10 entsprechend.

(3) Der Versorgungsausschuss hat den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu beraten. Insbesondere ist er bei der Aufstellung und Abänderung des Leistungsplanes sowie bei der Gewährung von Leistungen, soweit erforderlich, zu hören.

(4) Der Versorgungsausschuss kann an der Verwaltung sämtlicher Beträge, die dem Verein zufließen, beratend mitwirken.

§ 9 Beirat

(1) Dem Vorstand steht ein Beirat zur Seite. Die Aufgabe des Beirates ist es, an der Verwaltung sämtlicher Beträge, die dem Verein zufließen, beratend mitzuwirken. Einmal jährlich ist eine Beiratssitzung einzuberufen. Die Beiratssitzung ist ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Eine Beiratssitzung ist ebenfalls einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Beiratsmitglieder die Einberufung einer Beiratssitzung schriftlich beantragen. Für die Einberufung sowie Leitung der Beiratssitzung ist § 10 Abs. 2 und 3 sinngemäß anzuwenden.

(2) Der Beirat besteht aus zwölf Personen. Für die gewählten Beiratsmitglieder sind sechs Ersatzmitglieder zu wählen. Diese treten im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Beiratsmitgliedes in der Reihenfolge der auf sie abgegebenen Stimmen an die Stelle des ausgeschiedenen Beiratsmitgliedes.

(3) Aus dem Kreis der begünstigten Arbeitnehmer der Mitgliedsunternehmen wird aus jedem Mitgliedsunternehmen ein Vertreter gewählt. Die Vertreter wiederum wählen aus ihrem Kreis die Mitglieder des Beirates bzw. die Ersatzmitglieder. Bei dieser Wahl hat jeder Vertreter nur eine Stimme. Die Beiratsmitglieder und deren Ersatzmitglieder werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Tätigkeit als Beirats- oder Ersatzmitglied ist ehrenamtlich.

(4) Scheidet ein Beirats- oder Ersatzmitglied aus einem Mitgliedsunternehmen aus, gehört es nicht mehr zum Kreis der Beirats- bzw. Ersatzmitglieder.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

(1) Alle zwei Jahre ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Eine Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn mindestens 20 v. H. der Mitglieder, die zugleich mindestens 20 v. H. der Stimmen vertreten, die Einberufung einer Mitgliederversammlung schriftlich beantragen. Absatz 7 Satz 6 gilt entsprechend.

(2) Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege

der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

(3) Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im schriftlichen Verfahren einholen. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind angenommen, wenn mehr als 50 % aller stimmbabgebenden Mitglieder des Vereins innerhalb von 14 Tagen schriftlich zustimmen. Schreibt die Satzung ein höheres Quorum als die einfache Mehrheit vor, ist der Beschluss nur angenommen, wenn eine %-Zahl aller Mitglieder dem Beschluss zustimmt, die dem für den Beschluss erforderlichem Quorum entspricht.

(4) Zur Mitgliederversammlung ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einundzwanzig Tagen einzuladen.

(5) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstands, im Falle seiner/ihrer Verhinderung von seinem/ihrer jeweiligen Stellvertreter/in, geleitet.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder. Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und vertretenen Mitglieder erforderlich.

(7) Jedes Mitglied, das am Stichtag (Satz 6) bis 50 Beschäftigte in der Unterstützungskasse VBLU e. V. versichert hat, hat eine Stimme. Für je angefangene weitere 50 Versicherte erhöht sich die Stimmenzahl um 1, höchstens jedoch auf 20 Stimmen. Stimmberechtigt sind Organmitglieder oder Beschäftigte eines Mitgliedsunternehmens, die ihre Stimmberechtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachweisen.

Das Mitglied kann seine Stimme/seine Stimmen einem anderen Mitglied, einem Mitglied des Vorstands, des Versorgungsausschusses, des Beirats durch schriftliche Vollmacht übertragen. Bevollmächtigte Vertreter können das Stimmrecht insgesamt für höchstens 20 Stimmen ausüben.

Grundlage für die Ermittlung der Zahl der Mitglieder (Satz 1) und der Zahl der Stimmen (Satz 2) ist die Zahl der versicherten Beschäftigten am Ende des zweiten dem Monat der Mitgliederversammlung vorausgehenden Kalendermonats.

§ 11

Niederschriften, Protokollführung

Die in Vorstandssitzungen, den Sitzungen des Versorgungsausschusses und des Beirates sowie den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind in Niederschriften festzuhalten, die von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der von diesem/dieser bestellten Protokollführer/in zu unterzeichnen sind. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind allen Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.

§ 12

Einkünfte und Vermögen

(1) Die Einkünfte des Vereins bestehen aus
a) freiwilligen Zuwendungen der Mitglieder,

- b) Rückflüssen aus den Zuwendungen der Mitglieder,
- c) den sonstigen Erträgen des Vereinsvermögens.

(2) Die Mitglieder können von dem Verein Zuwendungen nur zurückfordern, wenn diese infolge eines Irrtums geleistet worden sind.

(3) Die Arbeitnehmer der Mitglieder des Vereins dürfen zu laufenden Beiträgen oder zu sonstigen Zuschüssen nicht herangezogen werden. Eine Erhebung von Mitgliedsbeiträgen ist nicht zulässig.

§ 13 Mittelverwendung

Das Vermögen und die Einkünfte des Vereins dürfen vorbehaltlich des § 6 KStG ausschließlich und unmittelbar nur für die Zwecke des Vereins (§ 2) verwendet werden.

§ 14 Leistungen

(1) Der Verein gewährt Alters-, Erwerbsminderungs-, Witwen-, Witwer- und Waisenrenten nach dem Leistungsplan.

(2) Die Voraussetzungen für und die Höhe der Leistungen richten sich nach dem vom Vorstand auf-gestellten Leistungsplan.

§ 15 Freiwilligkeit der Leistungen des Vereins

Die Arbeitnehmer der Mitglieder des Vereins (Leistungsempfänger) haben keinen Rechtsanspruch auf Leistungen des Vereins gem. § 14. Auch durch wiederholte oder regelmäßige Zahlungen von Alters-, Erwerbsminderungs-, Witwen-, Witwer- oder Waisenrenten kann weder ein Rechtsanspruch gegen den Verein noch gegen die Vereinsmitglieder begründet werden. Alle Zahlungen werden freiwillig und mit der Möglichkeit eines Widerrufs geleistet. Jeder Arbeitnehmer hat eine schriftliche Erklärung dar-über abzugeben, dass ihm die freiwillige Natur der Leistungen bekannt ist. Die Erklärung hat sich auch darauf zu erstrecken, dass der Arbeitnehmer mit dem Ausschluss jedes Rechtsanspruches und der Möglichkeit des Erwerbs von Rechtsansprüchen durch wiederholte oder regelmäßige Zahlungen einverstanden ist.

§ 16 Rechnungslegung, Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung ist über die Leistungspläne zu unterrichten.

Die Jahresrechnung und die Rechnungslegung sind jeweils bis spätestens 1. Dezember des folgenden Jahres durch die Rechnungsprüfer/-innen zu prüfen.

Die Rechnungsprüfer/-innen und deren Stellvertreter/-innen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 17 Auflösung

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Bei der Beschlussfassung müssen mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend oder vertreten sein.

§ 18 Vermögensverwendung bei Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins muss das Vereinsvermögen

- a) den gemäß § 2 Begünstigten nach einem von den Liquidatoren aufzustellenden Plan zugutekommen, wobei auch die Anwärter zu berücksichtigen sind und - soweit dann noch Vermögen vorhanden ist
- b) ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken zugeführt werden.

§ 19 ¹ Vorschriften über das In-Kraft-Treten

Die Satzung in der Neufassung vom 15. November 2022 tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Bonn, den 15. November 2022

¹ Die Satzung in ihrer ursprünglichen Fassung ist am 06.06.1986 in Kraft getreten. Wegen des In-Kraft-Tretens der späteren Änderungen siehe das Änderungsregister (Anhang).

Anhang Änderungsregister

1. Satzungsänderungen vom 24.04.1988

Geänderte §§ oder sonstige Textteile:

§ 4 (Organe des Vereins), § 5 (Mitgliederversammlung)

§ 6 (Vorstand), § 8 (Versorgungsausschuß)

§ 9 (Beirat) - neu eingefügt, §§ 9-17 wurden §§ 10-18

2. Satzungsänderungen vom 11.04.1991

Geänderte §§ oder sonstige Textteile:

§ 10 Abs. 3, 4, 6 (Einberufung der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung)

3. Satzungsänderungen vom 22.11.1994

Geänderte §§ oder sonstige Textteile:

§ 6 (Vorstand), § 9 (Beirat),

§ 10 (Einberufung der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung)

§§ 11-18 wurden 12-19

§ 16 (Rechnungslegung)

4. Satzungsänderung vom 10.11.1998

Geänderte §§ oder sonstige Textteile:

§ 10 Abs. 6 (Einberufung der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung)

5. Satzungsänderung vom 16.11.2000

Geänderte §§ oder sonstige Textteile:

§ 2 Abs. 1, 2 (Zweck des Vereins)

§ 3 Abs. 1, 2 (Mitgliedschaft)

6. Satzungsänderung vom 20.11.2002

Geänderte §§ oder sonstige Textteile:

§ 2 Abs. 1, 2 (Zweck des Vereins)

§ 3 Abs. 1, 2 (Mitgliedschaft)

§ 4 (Organe des Vereins)

§ 5 Abs. 2, 3 (Mitgliederversammlung)

§ 6 Abs. 1 bis 7 (Vorstand)

§ 8 Abs. 1, 2 (Versorgungsausschuß)

§ 10 Abs. 1, 3, 6 (Einberufung der ...)

§ 14 Abs. 1 (Leistungen)

§ 15 (Freiwilligkeit der Leistungen)

§ 16 (Rechnungslegung)

7. Satzungsänderung vom 11.11.2010

Geänderte §§ oder sonstige Textteile:

§ 6 Abs. 9 und 10 (Vorstand)

8. Satzungsänderung vom 20.06.2017

Geänderte §§ oder sonstige Textteile:

§ 10 (Einberufung der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung)

bisherige Ziffer 4 entfällt, entsprechende Änderung der nachfolgenden Ziffern

9. Satzungsänderung vom 15.11.2022

Geänderte §§ oder sonstige Textteile:

§ 2 Abs. 1 (Zweck des Vereins)

§ 3 Abs. 1 (Mitgliedschaft)

§ 6 Abs. 3 (Vorstand)

§ 10 Abs. 2 – 7 (Einberufung der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung)

§ 19 (Vorschriften über das In-Kraft-Treten)